



**Verordnung
über das Anbringen
von Anschlägen und Plakaten und
über die Darstellungen durch Bildwerfer
der Gemeinde Westendorf
(Plakatierungsverordnung)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

§ 2 Begriffsbestimmung

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer - Außerkrafttreten

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Westendorf (Plakatierungsverordnung)

Vom 05.12.2019

Die Gemeinde Westendorf erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Säulen, Toren, Bäumen, Licht- und Telegrafmasten und desgleichen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang bei

- a) Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
- b) Volksbegehren die jeweiligen Antragsstellerinnen und Antragssteller für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
- d) Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragsstellerinnen und Antragssteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen der Vorschrift des § 3 nicht fristgerecht abbaut.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 09.05.2012 außer Kraft.

Westendorf, den 05.12.2019
Gemeinde Westendorf


Obermaier
Erster Bürgermeister



Anlage **zur Plakatierungsverordnung**

Vom 05.12.2019

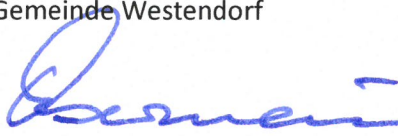
Gem. § 1 der Plakatierungsverordnung bestimmt die Gemeinde Westendorf im Gemeindegebiet folgende Flächen für den Anschlag in der Öffentlichkeit:

Anschlagtafeln:

- Dösing, Espachweg, Anschlagtafel am Dorfstadl
- Westendorf, Blütenring 2, Anschlagtafel am Bauhof

Westendorf, den 05.12.2019

Gemeinde Westendorf


Obermaier
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Westendorf (Plakatierungsverordnung) wurde im Amtsblatt „Was gibt's Nui's“ der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 25/2019 vom 13.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den 16. DEZ. 2019
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf



Fischer
Geschäftsstellenleiter



Auszug aus dem
Beschlussbuch der
Gemeinde Westendorf

für	gegen
den Beschluss	

Sitzungstag: 04.12.2019

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Die Sitzung war öffentlich.

Ort der Sitzung:
Gemeindeamt
Westendorf

12

1

3. Neue Plakatierungsverordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 : 1 Stimmen, die in der Anlage beigefügte Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Westendorf (Plakatierungsverordnung).

Lfd. Nr.: 3

Anwesend: 13

Die Richtigkeit des Auszugs
mit dem Original wird
festgestellt.

Westendorf,
den 18.12.19



Obermaier

